

Analyse der Finanzdaten zur Abwägung der Höhe der Verbandsgemeindeumlage

Haushaltsjahr 2022

Vorbemerkungen

Gemäß § 99 Abs. 4 KVG LSA erhebt die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, soweit ihre sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Verbandsgemeindeumlage), um ihren erforderlichen Bedarf zu decken.

In § 23 FAG LSA ist geregelt, dass für die Festsetzung, Erhebung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage gem. § 99 Abs. 4 KVG LSA die §§ 19 bis 21 entsprechend gelten.

Das formelle Verfahren der Umlagefestsetzung ergibt sich danach wie folgt:

Die Umlage wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Bei unterschiedlichen Umlagesätzen soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Umlagegrundlagen sind die Schlüsselzuweisungen der Mitgliedsgemeinden nach § 12 des jeweils vergangenen Haushaltsjahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14.

Eine Erhöhung der Umlagesätze innerhalb eines Haushaltsjahres muss jeweils bis zum 31.05. vom Verbandsgemeinderat beschlossen sein. Die Absicht der Erhöhung ist den Mitgliedsgemeinden spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung anzuzeigen, Gleiches gilt für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen.

Der Rechtsaufsichtsbehörde muss die Erhöhung gem. § 20 Abs. 3 FAG LSA zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie hat ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Vorlage der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Beschluss als genehmigt, sofern die Verbandsgemeinde einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat.

In Ergänzung dessen ist in § 16 Abs. 4 FAG LSA festgelegt, dass die Verbandsgemeinde für einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden erhält.

Neben diesen gesetzlichen Grundlagen wurde mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 16.06.2020 (Az.: 4 L 176/19) festgestellt, dass Verfahrensrechtliche Anforderungen bei der Festsetzung des Verbandsgemeindeumlagesatzes angelehnt an die Rechtsprechung zur Kreisumlage zu erfüllen sind.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt regt daher an, sich zukünftig bei der Festsetzung der Verbandsgemeindeumlagesatzes an den Empfehlungen zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes zu orientieren.

Daus ergibt sich folgendes:

Die Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage ist alleinige Selbstverwaltungsangelegenheit der Verbandsgemeinde. Hierbei muss allerdings die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden gewahrt bleiben.

Rechtliches

Landesrechtlich gelten in Sachsen-Anhalt keine Verfahrensanforderungen, welche bei der Festsetzung zu beachten sind, demnach obliegt die Ausgestaltung der eigenen Zuständigkeit. Nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.01.2013, 16.06.2015 und 29.05.2019 gilt jedoch zu beachten:

Die Verbandsgemeinde

- hat bei der Erhebung der Verbandsgemeindeumlage die grundsätzlich gleichrangigen Interessen der Mitgliedsgemeinden in Rechnung zu stellen,
- darf seine Aufgaben und Interessen nicht einseitig und rücksichtlos gegenüber den Aufgaben und Interessen der Mitgliedsgemeinden durchsetzen,
- ist verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und
- muss seine Entscheidung in geeigneter Form offenlegen, um den Gemeinden und ggf. den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen.

In analoger Anwendung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 17.03.2020 sind zudem die zusammengetragenen Grundlagen den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates vor der Beschlussfassung über den Verbandsgemeindeumlagesatz in geeigneter Weise aufbereitet zur Verfügung zu stellen.

Erhebung von Daten

Die Verbandsgemeindeverwaltung führt gem. § 91 KVG LSA auch die Verwaltungsgeschäfte der Mitgliedsgemeinden. Aus diesem Grund verfügt sie bereits über zusammengetragene und gesicherte Daten zur Haushalts- und Finanzsituation der Mitgliedsgemeinden.

Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bediente sich die Verwaltung der vom Landkreis im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Festsetzung der Kreisumlage zu erhebenden Daten. Darüber hinaus werden noch die ebenfalls im Anhörungsverfahren zur Festsetzung der Kreisumlage zusammengetragenen Daten für die Investitionsbedarfe der Gemeinden sowie Instandhaltungsrückstau, Corona-Auswirkungen und latente Risiken aufbereitet und im Rahmen des weiteren Verfahrens den Verbandsgemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich werden noch die seitens der Verbandsgemeindeverwaltung im Rahmen des Anhörungsverfahrens erarbeiteten verbalen Darlegungen der Entwicklung der Haushaltssituation der Mitgliedsgemeinden den Verbandsgemeinderatsmitgliedern bereitgestellt.

Abwägungsprozess

Den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates obliegt als maßgebliches Organ zur Festsetzung des Verbandsgemeindeumlagesatzes den Finanzbedarf der Mitgliedsgemeinden bei seiner Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2022 zu beachten und mit dem Finanzbedarf der Verbandsgemeinde gegeneinander abzuwägen.

Die Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde mittels einer Umlage wird in Form eines einheitlichen Hebesatzes erfolgen. Eine Differenzierung des Umlagesatzes innerhalb der Verbandsgemeinde zur Berücksichtigung der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden ist weder im KVG noch im FAG vorgesehen. Insofern ist bei der Festlegung des für alle Mitgliedsgemeinden geltenden Verbandsgemeindeumlagesatzes die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Mitgliedsgemeinden in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

In analoger Anwendung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 31.01.2013 (Az. 8C1.12) darf die Erhebung einer Verbandsgemeindeumlage nicht dazu führen, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt. Gleichwohl sieht das Bundesverwaltungsgericht die Grenze des verwaltungsrechtlich äußert hinnehmbaren erst dann überschritten, wenn die Gemeinde nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern strukturell unterfinanziert ist.

Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung also zu berücksichtigen, ob den Gemeinden nach Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender Einnahmequellen und Konsolidierungspotentiale eine Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie ein Mindestmaß von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt. Für die Frage der dauerhaften Beeinträchtigung der Mindestfinanzausstattung ist der konkret zu betrachtende Zeitraum in Sachsen-Anhalt richterlich nicht entschieden. In der Rechtsprechung diverser Verwaltungsgerichte wird jedoch von einem Zeitraum von 7 bis 10 Jahren als sachgerecht ausgegangen.

Aus diesem Grund werden die Jahre 2016 bis 2025 in die Haushaltsanalyse einbezogen. Für die Jahre 2016 bis 2020 liegen jedoch noch keine endgültigen Jahresabschlüsse vor, sodass hier durch die Haushaltssachbearbeiter der Mitgliedsgemeinden eine manuelle Aufbereitung der Daten erfolgte (Daten der Ergebnisrechnung zuzüglich Bereinigung für Abschreibungen und Sonderposten).

1. Analyse der Finanzdaten der Mitgliedsgemeinden

Im Zentrum der Analyse muss die Betrachtung des Finanzhaushalts stehen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 8 C 1.12) müssen die Gemeinden über so große Finanzmittel verfügen, dass sie ihre pflichtigen Fremd- und Selbstverwaltungsaufgaben ohne nicht nur vorübergehende Kreditaufnahmen erfüllen können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen.

Die Bezeichnung „freie Spitze“ resultiert dabei noch aus dem ehemaligen kameralen Haushaltsrecht und stellte dort einen Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune dar. Sie berechnete sich über den dem Vermögenshaushalt zuzuführenden Überschuss des Verwaltungshaushalts, vermindert um ordentliche Kredittilgungen, notwendige Rücklagen (Gebührenüberdeckungen Kostenrechnenden Einrichtungen) und Kosten zur Kreditbeschaffung.

Auf doppische Haushalte bezogen, ist anzunehmen, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein muss, um die Tilgungsraten aus Investitionskrediten zu finanzieren.

Bei Betrachtung der Haushalte 2016 bis 2021 ergibt sich folgendes Bild:

Gemeinde	HHJ	"freie Spitze"
Ahlsdorf	2016	-380.760,00
	2017	-484.953,00
	2018	-17.876,00
	2019	186.421,00
	2020	-356.000,00
	2021	-497.000,00
Benndorf	2016	188.446,00
	2017	-200.975,00
	2018	57.580,00
	2019	25.211,00
	2020	-214.200,00
	2021	-84.300,00
Blankenheim	2016	-9.266,00
	2017	-196.100,00
	2018	-50.892,00
	2019	-95.792,00
	2020	-286.200,00
	2021	-340.000,00
Bornstedt	2016	-124.200,00
	2017	-164.100,00
	2018	-212.300,00
	2019	-165.100,00
	2020	-171.500,00
	2021	-174.000,00

Helbra	2016	665.224,00
	2017	-737.647,00
	2018	-577.378,00
	2019	209.285,00
	2020	-159.200,00
	2021	-719.900,00
Hergisdorf	2016	-113.738,00
	2017	-268.127,00
	2018	-188.307,00
	2019	12.528,00
	2020	-343.900,00
	2021	-294.900,00
Klostermansfeld	2016	-82.101,00
	2017	-135.009,00
	2018	-420.991,00
	2019	177.369,00
	2020	-301.600,00
	2021	-405.400,00
Wimmelburg	2016	126.404,00
	2017	-40.919,00
	2018	74.763,00
	2019	91.409,00
	2020	-182.000,00
	2021	-145.000,00

Ersichtlich ist, dass nahezu alle Mitgliedsgemeinden nicht über eine freie Spitze verfügen, um aus eigener Kraft Investitionen finanzieren zu können. Es bedeutet auch, dass die Mitgliedsgemeinden die ordentliche Tilgung nicht durch eigene Einzahlungen erwirtschaften.

Dies spiegelt sich auch im Liquiditätskredit wieder, welcher zum 30.09.2021 von den Gemeinden wie folgt in Anspruch genommen wurde und als weiteres Kriterium im Abwägungsprozess zu berücksichtigen ist:

	Inanspruchnahme Liquiditätskredite Stand 30.09.2021
Ahlsdorf	2.554.398 EUR
Benndorf	517.251EUR
Blankenheim	1.315.475 EUR
Bornstedt	715.766 EUR
Helbra	2.908.606 EUR
Hergisdorf	1.680.414 EUR
Klostermansfeld	1.727.673 EUR
Wimmelburg	1.400.000 EUR

Für alle Mitgliedsgemeinden liegt der Liquiditätsrahmen über der Genehmigungsfreigrenze des § 110 KVG LSA.

Darüber hinaus bestehen noch folgende Darlehen gegenüber dem Land aus gewährten Liquiditätshilfen, welche zurückzuzahlen sind, sofern nicht durch das Land weitere Bedarfszuweisungen bewilligt werden:

Liquiditätshilfen Land Sachsen-Anhalt	
Ahlsdorf	1.138.000 EUR
Benndorf	217.500 EUR
Blankenheim	115.950 EUR
Bornstedt	1.541.229 EUR
Helbra	1.067.969 EUR
Hergisdorf	-
Klostermansfeld	-
Wimmelburg	814.940 EUR

Nach dem Haushaltskennzahlensystem des Landes Sachsen-Anhalt ergibt sich für die Mitgliedsgemeinden 2021 folgendes Bild der dauernden Leistungsfähigkeit:

Leistungsfähigkeit	
Ahlsdorf	weggefallen
Benndorf	gefährdet
Blankenheim	weggefallen
Bornstedt	weggefallen
Helbra	weggefallen
Hergisdorf	weggefallen
Klostermansfeld	weggefallen
Wimmelburg	weggefallen

Der Landkreis hat im Rahmen des Abwägungsprozesses zur Kreisumlage ein an das Haushaltskennzahlensystem angelehntes Verfahren entwickelt. Dieses weicht 2022 lediglich bei der Gemeinde Klostermansfeld ab, wo eingeschätzt wird, dass die dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet ist.

Der Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ergibt sich dabei durch folgende Kriterien:

- Der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts wird im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum nicht erreicht und kann innerhalb des im Haushaltskonsolidierungskonzept angegebenen Zeitraums nicht dargestellt werden oder es liegt kein Haushaltssicherungskonzept vor.
- Es liegt eine bilanzielle Überschuldung vor, die bis zum Ende des im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums nicht abgebaut wird.
- Ein Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn nur eines der genannten Kriterien erfüllt ist. .

Die gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit prägen folgende Kriterien:

- Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht ausgeglichen, der vollständige Haushaltsausgleich wird jedoch innerhalb des im verbindlichen und schlüssigen Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums wieder erreicht.
- Im Haushaltsjahr besteht eine bilanzielle Überschuldung, die nicht zum Ende des Finanzplanungszeitraums, aber zum Ende des im verbindlichen und schlüssigen Haushaltssicherungskonzept angegebenen Konsolidierungszeitraums abgebaut wird.
- Es ist zu erwarten, dass wesentliche sonstige finanzielle Risiken zu einer langfristigen Beeinträchtigung der Haushaltlage führen. Dies bedeutet, dass die im Finanzplanungszeitraum zu erwartende Verwirklichung finanzieller Risiken voraussichtlich dazu führen wird, dass der Haushaltsausgleich langfristig (mehr als fünf Jahre) nicht mehr erreicht werden kann oder eine bilanzielle Überschuldung eintritt, die von der Kommune langfristig (mehr als fünf Jahre) nicht abgebaut werden kann.

Die Einzeldarstellungen der Bewertungen der Mitgliedsgemeinden sind als Anlage 1 beigelegt.

Entwicklung Steuerkraft und allgemeine Zuweisungen

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Verbandsgemeindeumlage 2022 ist die Steuerkraft, welche sich aus den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer (netto), der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer der Jahre 2020 sowie den allgemeinen Zuweisungen für das Jahr 2021 zusammensetzt. Über einen Betrachtungszeitraum von 6 Jahren ergibt sich folgendes Bild:

Summe Steuerkraft und allg. Zuweisungen							Differenz 2021 / 2022
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	
Ahlsdorf	1.115.439	1.163.993	1.207.958	1.294.848	1.327.490	1.354.764	+ 27.274
Benndorf	1.517.647	1.553.136	1.648.053	1.679.140	1.639.317	1.937.498	+298.181
Blankenheim	897.367	964.755	949.577	954.758	931.130	938.030	+6.900
Bornstedt	539.271	607.234	630.986	632.919	666.442	699.531	+33.089
Helbra	2.972.466	3.071.846	3.087.039	3.153.714	4.053.180	3.787.834	-265.346
Hergisdorf	1.035.287	1.081.134	1.121.895	1.147.292	1.180.487	1.224.048	+43.561
Klostermansfeld	1.660.834	1.992.164	1.704.998	2.041.432	2.102.438	2.030.602	-71.836
Wimmelburg	826.296	837.196	883.378	912.768	947.226	948.071	+845
Gesamt	10.564.607	11.271.458	11.233.884	11.816.871	12.847.710	12.920.378	+72.668

Ersichtlich ist, dass die zu berücksichtigende Steuerkraft inklusive allgemeinen Zuweisungen weiter ansteigt.

Abschöpfungsquote

Wichtiges Kriterium für die Festlegung des Hebesatzes ist die Betrachtung der Abschöpfungsquote. Diese beschreibt, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeindeumlage mit den weiter zu zahlenden Umlagen (Kreis- und Gewerbesteuerumlagen) zu den Steuereinnahmen und weiteren FAG Zuweisungen steht.

Gemeinde	durchschnittliche Abschöpfungsquote 2016-2025
Ahlsdorf	82,24%
Benndorf	82,56 %
Blankenheim	86,04 %
Bornstedt	83,65 %
Helbra	82,95 %
Hergisdorf	83,07 %
Klostermansfeld	84,79 %
Wimmelburg	83,57 %

Erkennbar ist, dass im Schnitt 83,6 % der FAG-Erträge und Steuererträge durch Umlagezahlungen abfließen.

zukünftiger Investitionsbedarf der Mitgliedsgemeinden

Der Investitionsbedarf der Gemeinden wurde im Rahmen der Beteiligung der Gemeinden zur Kreisumlageerhebung 2022 durch den Landkreis seitens der Verbandsgemeindeverwaltung ermittelt:

Es ergeben sich in den Gemeinden folgende Bedarfe

Ahlsdorf

Investitionsbedarf bis 2026: 8,8 Mio. EUR
für Bauhof, Brückenbau, Straßenbau, Gebäude und Aufbauten
Instandhaltungsstau: 1,35 Mio. EUR
für Straßenunterhaltung, Brückenunterhaltung, Gebäude und Aufbauten, Parkanlagen

Benndorf

Investitionsbedarf bis 2026: 2,2 Mio. EUR
für Bauhof, Brückenbau, Straßenbau, Gebäude und Aufbauten
Instandhaltungsstau: 1,4 Mio. EUR
für Straßenunterhaltung, Brückenunterhaltung, Gebäude und Aufbauten, Spielgeräte

Blankenheim

Investitionsbedarf bis 2026: 8,0 Mio. EUR
für Bauhof, Brückenbau, Straßenbau, Gebäude und Aufbauten
Instandhaltungsstau: 1,2 Mio. EUR
für Straßenunterhaltung, Brückenunterhaltung, Gebäude und Aufbauten,

Bornstedt

Investitionsbedarf bis 2026: 2,75 Mio. EUR
für Bauhof, Brückenbau, Straßenbau, Gebäude und Aufbauten
Instandhaltungsstau: 0,8 Mio. EUR
für Straßenunterhaltung, Brückenunterhaltung, Gebäude und Aufbauten, Burg

Helbra

Investitionsbedarf bis 2026: 21,96 Mio. EUR
für Bauhof, Brückenbau, Straßenbau, Gebäude und Aufbauten
Instandhaltungsstau : 3,1 Mio. EUR
für Straßenunterhaltung, Brückenunterhaltung, Gebäude und Aufbauten,

Hergisdorf

Investitionsbedarf bis 2026: 7,6 Mio. EUR
für Bauhof, Brückenbau, Straßenbau, Gebäude und Aufbauten
Instandhaltungsstau: 1,4 Mio. EUR
für Straßenunterhaltung, Brückenunterhaltung, Gebäude und Aufbauten,

Klostermansfeld

Investitionsbedarf bis 2026: 11,0 Mio. EUR
für Bauhof, Brückenbau, Straßenbau, Gebäude und Aufbauten
Instandhaltungsstau: 1,6 Mio. EUR
für Straßenunterhaltung, Brückenunterhaltung, Gebäude und Aufbauten, Spielgeräte

Wimmelburg

Investitionsbedarf bis 2026: 3,6 Mio. EUR
für Bauhof, Brückenbau, Straßenbau, Gebäude und Aufbauten
Instandhaltungsstau: 0,9 Mio. EUR
für Straßenunterhaltung, Brückenunterhaltung, Gebäude und Aufbauten,

Die Gemeinden können den Instandhaltungsstau nicht abbauen. Dieser wächst im Vergleich zum letzten Jahr bei allen Gemeinden an. Investitionsmaßnahmen können nur in engen Grenzen durchgeführt werden. Hierfür steht den Gemeinden lediglich die Investitionspauschale zur Verfügung, da keine Gemeinde über eine „Freie Spitze“ verfügt.

Freiwillige Leistungen der Gemeinde

Freiwillige Leistungen der Gemeinden sind Aufgaben, bei denen die Kommune über das „Ob und das Wie“ der Aufgabenerfüllung frei entscheiden kann. Beispiele hierfür sind: Kultur und Sport.

Die Mitgliedsgemeinden haben aufgrund der Pflicht zur Haushaltskonsolidierung ihre freiwilligen Leistungen stark eingeschränkt. Alle Mitgliedsgemeinden liegen unter dem Rahmen zur Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG LSA.

Konsolidierungspotential Gemeinden

Im Haushaltsjahr 2018 hat das Ministerium für Inneres und Sport die Haushalte der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und deren Mitgliedsgemeinden analysiert. Dabei wurde bei den Mitgliedsgemeinden folgendes Konsolidierungspotential festgestellt:

	Stellenaus- stattung Kernverwaltun g	Friedhof	Realsteuern	Hundesteuern
Ahlsdorf		26.000		1.200
Benndorf	4.000	16.500		1.100
Blankenheim	12.000	8.500		1.160
Bornstedt		20.000		620
Helbra		58.000		3.300
Hergisdorf		27.000		1.460
Klostermansfeld			90.000	1.800
Wimmelburg		14.000		1.080

Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Klostermansfeld zum 01.01.2020 die Realsteuersätze auf den Landesdurchschnitt angepasst, sodass hier kein Konsolidierungspotential vorliegt. Die Hundesteuersatzungen sind alle überarbeitet und wurden bereits in den Räten beschlossen bzw. werden derzeit beraten. Mit Erhöhung der Hundesteuersatzungen ergaben sich in den einzelnen Gemeinden zum größten Teil mehr Einnahmen als vom Ministerium angenommen. Die Friedhofsgebühren sind alle drei Jahre zu kalkulieren, wobei die Kosten für allgemeine Erholungs-, parkähnliche Flächen herausgerechnet werden.

2. Finanzlage und –bedarf der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde erfüllt die Aufgaben der Aufstellung, Änderung und Ergänzung oder Aufhebung der Flächennutzungspläne, der Trägerschaft der allgemein bildenden öffentlichen Schulen, der Errichtung und Unterhaltung von überörtlichen Sozial-, Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, die Aufgaben nach dem Kinderförderungsgesetz, die Aufgabe der Straßenbaulast der überörtlichen Gemeindestraßen, die Aufgaben nach dem Wassergesetz einschließlich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Aufgaben nach dem Schieds- und Schlichtungsgesetz, die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz und die Aufgaben der Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten nach § 29 KVG. Daneben erfüllt die Verbandsgemeinde noch alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 90 Abs. 2 Satz 1 KVG) und die von den Mitgliedsgemeinden gesondert freiwillig übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen sowie die hierbei zu erzielenden Erträge und Aufwendungen werden im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde eingearbeitet. In Höhe des dabei verbleibenden Finanzierungsfehlbetrages erhebt die Verbandsgemeinde von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage.

Der Finanzierungsfehl (ohne Umlageerhebung) stellte sich wie folgt dar (2016-2020 vorläufige Abschlüsse)

	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (Plan)
Saldo lfd. Verw.tätigkeit	-3.940.378,13	-3.893.378,34	-4.431.666,28	-4.421.420,09	-4.203.054,96	-5.228.900
Saldo Invest.tätigkeit	-449.946,10	-388.867,96	-729.257,12	-897.688,41	-1.077.338,42	-420.400
Saldo Finanz.tätigkeit	+44.732,83	+196.933,76	-159.020,39	+260.496,63	+98.118,04	+192.400
Gesamt	-4.345.591,40	-4.085.312,54	-5.319.943,79	-5.058.611,87	-5.182.275,35	-5.456.900
Erhobene Umlage	4.001.710	4.929.446	5.259.234	5.241.730	5.376.677	5.464.300

Die „freie Spitze“ der Verbandsgemeinde, also das Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung stellt sich im 6 Jahreszeitraum wie folgt dar:

Jahr	„Freie Spitze“
2016	-246.418,08
2017	963.538,76
2018	307.691,33
2019	551.995,54
2020	181.731,20
2021 (Plan)	7.400,00

Die Verbandsgemeinde verfügt mit Ausnahme des Jahres 2016 in jedem Jahr über Mittel um im investiven Bereich Auszahlungen leisten zu können.

Der Finanzmittelbestand entwickelte sich im 6 Jahreszeitraum wie folgt:

Jahr	Finanzmittelbestand am 31.12.
2016	-122.548,41
2017	821.871,91
2018	442.324,48
2019	558.636,23
2020	798.763,95
2021 (Plan)	13.900

Umlagen der Mitgliedsgemeinden

Die Umlagezahlen der einzelnen Mitgliedsgemeinden haben sich wie folgt entwickelt:

Gemeinde	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ahlsdorf	421.388	520.464	543.019	563.633	589.156	564.581
Benndorf	562.477	708.134	724.693	768.982	764.009	697.202
Blankenheim	337.954	418.711	450.155	443.073	434.415	396.010
Bornstedt	211.457	251.624	283.335	294.418	287.978	283.438
Helbra	1.086.561	1.386.953	1.433.323	1.440.412	1.434.940	1.723.817
Hergisdorf	393.446	483.065	504.457	523.476	522.017	502.061
Klostermansfeld	685.546	774.945	929.544	795.552	928.852	894.167
Wimmelburg	302.881	385.550	390.636	412.184	415.309	402.855
	4.001.710	4.929.446	5.259.234	5.241.730	5.376.676	5.465.131

Finanzmittelbedarf der Verbandsgemeinde 2022

Seitens des Fachdienstes Finanzen wurde mit Emailrundschriften vom 19.07.2021 an alle Mitarbeiter des Hauses der Beginn der Haushaltsaufstellung angezeigt und bis zum 27.08.2020 Gelegenheit gegeben, die entsprechenden Planzahlen zuzuarbeiten. Eine Erinnerung zur Meldung der Planungen erfolgte per 07.09.2021. Alle gemeldeten Planzahlen mit Ausnahme von

- | | |
|---|------------|
| 1. Erneuerung Treppe Eingang Verwaltungsgebäude | 70.000 EUR |
| 2. Hydrophobierung Fassade GS Helbra | 30.000 EUR |
| 3. LED-Umstellung Verwaltungsgebäude | 20.000 EUR |

wurden seitens der Haushaltssachbearbeiterin in den Plan eingearbeitet. Planzahlen ohne Meldungen seitens der Fachabteilungen wurden entsprechend der Vorjahreszahlen fortgeschrieben.

Die gemeldeten Investitionsmaßnahmen wurden einzeln mit den zuständigen Mitarbeitern besprochen und entsprechend im Haushaltsplan eingearbeitet.

Im Ergebnis ergibt sich folgender Finanzbedarf:

	Plan 2022
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.460.800
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.148.700
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-5.687.900
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.249.700
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.918.400
Saldo Investitionstätigkeit	-668.700
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	560.900
Auszahlungen für Tilgung von Krediten	286700
Saldo Finanzierungstätigkeit	+274.200
Kontostand zu Beginn 2022	+550.000
Gesamtbedarf	-5.532.400

Die Einzeldarstellung kann dem beiliegenden Haushaltsentwurf entnommen werden. Anzumerken ist hierzu, dass das Finanzausgleichsgesetz keine Investitionspauschale für Verbandsgemeinden vorsieht. In § 16 FAG LSA ist jedoch geregelt, dass die Verbandsgemeinden einen in der Haushaltssatzung zu bestimmenden Anteil an der Investitionspauschale der Gemeinden vorsieht. Die Verbandsgemeinde erhält seit dem Haushaltsjahr 2017 einen Anteil der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden in Höhe von 65.000 EUR, was 12,5 v.H. entspricht. Diese werden vorrangig für Investitionsmaßnahmen im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Verwaltung, sowie der Schulen und Kindertagesstätten eingesetzt. Dies ist auch im Haushaltsjahr 2022 vorgesehen.

Für die Finanzierung der weiteren Investitionsmaßnahmen (auch Eigenanteil bei geförderten Maßnahmen) wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 560.900 EUR vorgeschlagen.

zukünftiger Investitionsbedarf

Der Investitionsbedarf bis zum Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt eingeschätzt:

Bereiche	Betrag
Gebäude	
Verwaltungsgebäude	80.000 EUR
Grundschulen	235.500 EUR
Ausstattung	
Verwaltung (inkl. IT)	187.500 EUR
Feuerwehr (inkl. Autos)	345.000 EUR
Grundschulen	80.000 EUR
Kita	50.000 EUR
Umsetzung Löschwasserkonzept	300.000 EUR
Gesamt	2.362.500 EUR

Freiwillige Leistungen der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde erfüllt in Absprache mit den Mitgliedsgemeinden folgende freiwilligen Aufgaben:

- Betreuung des Neptunbades
- Bibliotheken, wobei lediglich für die Bibliothek in Helbra Personalkosten anfallen
- Betreuung der Mehrzweckhalle in Blankenheim (Aufgrund der Schulschließung ist dies als freiwillige Aufgabe einzustufen)

Auch die Verbandsgemeinde liegt unter dem Rahmen zur Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG LSA.

Konsolidierungspotential

Das Ministerium für Inneres und Sport hat in der bereits vorgenannten Analyse folgendes herausgestellt:

	Was ist zu tun	Potential
Zentrale Dienste	Überprüfung Leistung „Kommunalanzeiger“	10.000
Zentrales Beschaffungs- und Vergabewesen	Dienstleistungsverträge (Energie, Gas, Versicherungen, Reinigung)nach Marktsondierung kündigen und neu ausschreiben	20.000
Management Sachvermögen	Überarbeitung Reinigungskonzept	25.000
Grundschulen	Änderung Schulbezirke (Bornstedt)	20.000
	Reduzierung Sekretärinnen	35.000
	Überarbeitung Reinigungskonzept	45.000
	Einführung eines pädagogischen Energieeinsparkonzeptes	5.000
Bibliotheken	Ehrenamtliche Führung	7.000
Kindertagesstätten	Überprüfung Reinigungskonzept und Einsatz Hausmeister	20.000
	Einführung eines pädagogischen Energieeinsparkonzeptes	5.000
Bereitstellung Bäder	Übertragung Freibad an Verein oder Pächter	15.000

Zu beachten ist hierzu jedoch, dass nicht alle in der Analyse aufgeführten Potentiale umsetzbar bzw. auch vernünftig sind. So ist die Änderung der Schulbezirke aufgrund der Entfernung Bornstedt zu Helbra nur bedingt umsetzbar. Andere in der Analyse enthaltenen Punkte wurden bereits geändert, so z.B. die Personalbemessung in den Kitas und die Anpassung der Richtlinie des Landkreises (keine Zuständigkeit der Verbandsgemeinde).

Aufgrund der Abhängigkeit der Verbandsgemeinde von den Umlagezahlungen der Mitgliedsgemeinden erlässt auch die Verbandsgemeinde ein Haushaltskonsolidierungskonzept.

3. Ermittlung /Abwägung der Höhe des Verbandsgemeindeumlagesatzes

- Die Umlagegrundlagen für die Berechnung der Verbandsgemeindeumlage betragen lt. Statistischem Landesamt 12.920.378 EUR und steigen damit gegenüber dem Vorjahr um 72.668 EUR.
- Um das im Entwurf des Haushaltsplanes ausgewiesene Defizit im Ergebnishaushalt i.H.v. 5.994.600 EUR entsprechend § 98 KVG LSA auszugleichen, ist ein Hebesatz von 46,40 v.H. erforderlich. **(Variante 1)**
Hierbei würde im Finanzhaushalt ein Überschuss in Höhe von 462.200 EUR verbleiben, sodass die Neukreditaufnahme heruntergesetzt werden könnte.
- Um das Defizit des Finanzhaushalts in Höhe von 5.532.400 EUR auszugleichen, ist ein Hebesatz von 42,82 v.H. erforderlich. **(Variante 2)**
Hierbei verbleibt im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag in Höhe von 462.200 EUR, welcher über die Entnahme aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden könnte.
- Bei gleich bleibenden Hebesatz wie 2021 (42,53 v.H.) würde die Verbandsgemeinde von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage in Höhe von 5.495.038 EUR erhalten. **(Variante 3)** Beide Haushalte würden mit einem Fehlbetrag abschließen. Im Finanzhaushalt würden 37.362 EUR fehlen, um die Investitionen zu finanzieren. Die Genehmigungsbehörde wird Sperrvermerke fordern.
- Bei gleich bleibender Verbandsgemeindeumlage absolut wie 2021 (5.464.131 EUR) würde sich ein Hebesatz in Höhe von 42,30 v.H. ergeben. **(Variante 4)**
Hierbei wären sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen. Im Finanzhaushalt verbleibt ein Saldo in Höhe von -68.269 EUR, welcher aus Sicht der Verwaltung nur durch Sperrvermerke bei den Investitionen genehmigt werden würde.
- Der Hebesatz wird so bemessen, dass die Mitgliedsgemeinden keine neuen Liquiditätskredite aufnehmen. Der Hebesatz würde dabei 31,39 v.H. betragen (Variante 5).

Die Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf den Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden stellt sich wie im folgenden Punkt 4 aufgezeigt, dar.

4. Auswirkungen der einzelnen Variantenvorschläge auf die Liquidität der Mitgliedsgemeinden und Verbandsgemeinde

	Mitgliedsgemeinden	Verbandsgemeinden
geplante Finanzbedarfe 2022	-1.511.800	-5.532.400
Finanzbestand 31.12. ohne geplante Umlagezahlungen	4.056.500	-5.532.400
Umlage von 42,82% (Variante 2)	-1.475.900	0,00
Umlage von 42,53% (Variante 3)	-1.438.538	-37.362
Umlage von 42,30% (Variante 4)	-1.407.631	-68.269
Umlage von 31,39% (Variante 5)	0,00	-1.475.900

5. Vorschlag für Verbandsgemeinderat zur Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage

Die Festsetzung des Hebesatzes ist eine politische Entscheidung der Verbandsgemeinderatsmitglieder.

Die Bedarfe der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde stehen sich prinzipiell gleichrangig gegenüber. Eine Senkung des Hebesatzes nur um die Gemeinden zu entlasten, ist damit ausgeschlossen.

Da sich aber angesichts der Liquiditätslage der Mitgliedsgemeinden auch eine Erhöhung der Umlage verbietet, schlägt die Verwaltung vor, den Umlagesatz nach Variante 3 festzulegen und die geplanten Investitionsmaßnahmen nach Festlegung von Prioritäten ggf. erst im Folgejahr auszuführen.

Anlagen

- Anlage 1: Verfahren Haushaltskennzahlensystem LK
- Anlage 2: Datenblätter der Mitgliedsgemeinden (Stand Juni/Juli 2021)
- Anlage 3: verbale Darstellung der Haushaltslage, inklusive Auflistung Instandhaltungsstau, Investitionsbedarf